

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abteilung Jugend und Familie
Jugendamt
Ergänzender Sozialdienst - Teilhabefachbereich



Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte angeben)

Jug - Jug TH L

Herr Kasper

Tel. +49 30 90295-0000

jugthl@ba-pankow.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Berliner Allee 252-260, 13088 Berlin

14. Juni 2024

Informationsbrief für die Leitung von
Kindertagesstätten zur Beantragung des
erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe

Guten Tag,

im Folgenden wird das Verfahren zur Feststellung des erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe nach §4 (7) „Bedarfsfeststellung“ und §16 (1, 2) „Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen“ VOKitaFöG in den Kindertageseinrichtungen dargestellt.

Das Verfahren

Die oder der Personensorgeberechtigt(n) des Kindes die über einen Kita-Gutschein verfügen, stellen nach einem beratenden Gespräch mit den Fachkräften der Kindertageseinrichtung einen Antrag auf erhöhten Förderbedarf. Der Antrag muss den Namen der Kindertagesstätte, das Antragsdatum, sowie Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes und der Personensorgeberechtigte(n) enthalten.

Der Antrag der Personensorgeberechtigten auf erhöhten Förderbedarf wird von der Kindertagesstätte an folgende Adresse gesendet:

Bezirksamt Pankow von Berlin
Ergänzender Sozialdienst - Teilhabefachbereich
Team erweiterter Förderbedarf
Berliner Allee 2525-260, 13088 Berlin
Oder per Fax an 030-90295 7670

Jugendamt, Berliner Allee 252-260, 13088 Berlin

 barrierefreier Zugang über den Hof

Verkehrsverbindungen: Tram 12, 27. / Bus: 156 (Rennbahnstr.) / Bus: X 54, 255, 259

Berliner Sparkasse DE06 1005 0000 4163 6100 01, Deutsche Bank DE24 1007 0848 0513 1644 00,

Postbank Berlin DE20 1001 0010 0246 1761 04

Das Eingangsdatum (rechtsgültige Antragsdatum) ist für die Finanzierung des Fachpersonals in der Kindertageseinrichtung entscheidend.

Die Finanzierung für das zusätzliche sozialpädagogische Personal, unter Berücksichtigung des stellenmäßigen Umfangs gemäß § 4 (7) und § 16(1, 2) VOKitaFöG, erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung durch die Eltern.

Bitte orientieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dahingehend, dass die Personensorgeberechtigten sich an das zuständige Gesundheitsamt (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) wenden, um ein fachärztliches Gutachten für das leistungsberechtigte Kind erstellen zu lassen.

Das fachärztliche Gutachten wird vom KJGD/KJPD an den Teilhabefachbereich Jugend in Pankow gesendet. Die Personensorgeberechtigten erhalten eine Kopie des Gutachtens durch den Fachdienst.

Liegt bereits ein rechtsgültiger Nachweis der Seh-, Hör- oder Sprachbehindertenberatungsstelle der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales oder ein Schwerbehindertenausweis vor, ist ein fachärztliches Gutachten durch das zuständige Gesundheitsamt nicht erforderlich. Der Antrag der Eltern und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises (ab Grad 50) oder der/die Nachweise der Beratungsstelle(n), werden durch die Kindertagesstätte direkt an der Teilhabefachbereich Jugend weitergeleitet.

Die Feststellung eines wesentlich erhöhten Förderbedarfes an sozialpädagogischer Hilfe erfolgt im Zusammenwirken aller beteiligter Fachkräfte in einem Förderausschuss.

Bitte beachten Sie die grafische Darstellung im Anhang.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung des Verfahrens.

Freundliche Grüße

Kasper